

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Mittwoch, dem 22. März 2017,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 01.02.2017
hier: Neugründung Verbundschule Welver
2. Bestellung des Kämmerers und Festlegung des Geschäftsbereichs des Beigeordneten
3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver
4. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“
hier:
 1. Ergebnis der landeplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG
 2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
5. Gewerbegebiet Scheidungen - Aufstellung von Bebauungsplänen und Prüfung
von Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2017

6. Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2017
7. Baugebiete Nr. 26 „Landwehrkamp“ und Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier: Endgültige Straßenherstellung
8. Wegebauprogramm 2017
9. REGIONALE 2022/2025
hier: Beschlussfassung zur regionalen Strategie
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Sachstand zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Finanzierung des Rechtsstreits gegen eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 durch eine Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest vom 22.12.2016
3. Antrag zur Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 05.04.2017 gem. § 48 Abs. 1 S. 2/4 GO NRW im nicht-öffentlichen Teil
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.03.2017
4. Kostenbeteiligung bei der Asphaltierung eines Wirtschaftsweges im Außenbereich
hier: Antrag vom 09.02.2017
5. Weitere Beschäftigung des Pförtnerdienstes mit einer Person in der Asylunterkunft der ehemaligen Hauptschule, Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, incl. der Kontrollfahrten zur Asylunterkunft Eilmser Wald 3 für die Monate April bis Dezember 2017
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Schumacher -

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Holota, Kosche, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 07.03.2017

Bürgermeister	<i>Schmoor</i>	Allg. Vertreter	<i>Schmoor</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	22.03.2017				

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 01.02.2017
 hier: Neugründung Verbundschule Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.03.2017:

- Siehe beigefügten Antrag vom 01.02.2017 –

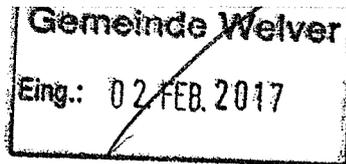
Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde Welver an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver die Aufgabe an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Genehmigte Verbundschulen können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Anschließend werden sie als Sekundarschulen geführt.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregung zur Kenntnis. Eine weiterführende Behandlung des Themas erfolgt nicht.

HFA der Gemeinde Welver
Gemeinde Welver
Am Markt
59514 Welver



Zur Kenntnis von Herrn Bürgermeister Schumacher und der Kommunalaufsicht

Vorab per E/Mail

Einschreiben mit Rückschein

Betreff: Neugründung Verbundschule Welver, Antrag gemäß § 24 GO NRW an den HFA der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit einiger Zeit reduziert sich die Zahl der Asylbewerber in Welver erheblich und es sollte darüber nachgedacht werden, die in der ehemaligen Hauptschule untergebrachten Flüchtlinge nach mehrmonatigen Aufhalten dort, dezentral und integrationsfördernd unterzubringen. Leerstehender Wohnraum ist in den 21 Ortsteilen der Gemeinde genügend vorhanden.

Ich rege deshalb an, mittelfristig die Schule wieder Ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen und eine Verbundschule Welver zu gründen:
Haupt-u.Realschule unter einem Dach.

Obwohl bereits eine Genehmigung der Bezirksregierung vorlag ist vor einigen Jahren der Übergang von einer Hauptschule in eine Verbundschule hauptsächlich wegen monatelangen Querelen im Rat der Gemeinde Welver gescheitert.

Die Eltern verloren Vertrauen in eine rechtzeitige Lösung und meldeten ihre Kinder in den weiterführenden Schulen der umliegenden Gemeinde Lippetal (Gemeinde gleicher Größe) in Werl, Soest und Hamm an

Dort belasten sie die Haushalte, aber was schlimmer ist, dort schließen sie lebenslange Freundschaften, finden Arbeit und gehen der Gemeinde Welver für immer verloren.

Die Bevölkerungszahl stagniert.

Welver schafft Märkte aber keine Schulen.

Es ist an der Zeit über die Neugründung einer Verbundschule nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum: 10.03.2017

Bürgermeister	<i>S. Müller 10.03.17</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	22.03.2017				
RAT		oef	05.04.2017				

Bestellung des Kämmerers und Festlegung des Geschäftsbereichs des Beigeordneten

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.03.2017:

Der Rat kann nach § 73 Abs. 1 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Geschäftsbereich des Beigeordneten festlegen. In der Stellenausschreibung vor der Wahl des Beigeordneten am 26.10.2016 war angegeben, dass zum Geschäftskreis die Leitung des Fachbereichs Zentrale Dienste mit den Bereichen 1.1 Personal / Organisation und 1.2 Finanzen gehört. Dies sollte für die Festlegung des Geschäftsbereiches übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister wird der Beigeordnete zum Kämmerer bestellt, als Geschäftskreis des Beigeordneten wird die Leitung des Fachbereiches Zentrale Dienste einschließlich der dem Fachbereich zugeordneten Bereiche festgelegt.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Garzen Datum: 08.03.2017

Bürgermeister	<i>Schm 09.03.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	22.03.2017				
RAT		oef	05.04.2017				

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung

In der Sitzung des Rates am 16.01.2017 wurde aus Gründen der Rechtsklarheit zur Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper beschlossen. Hierzu ist der Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper erforderlich. Der entsprechende Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf vorgelegte 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 18.11.2010.

**Sechste Satzung
vom XX.XX.XXXX
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Welper
vom 18.11.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 05.04.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

1. Balksen, Berwicke, Blumroth, Stocklarn
2. Borgeln
3. Dinker, Dorfwelver
4. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe
5. Eilmsen, Vellinghausen
6. Flerke
7. Illingen
8. Klotingen
9. Nateln
10. Recklingsen
11. Scheidingen
12. Welper

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als

Anlage 1

beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

§ 1 der dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen am 02.07.2014 tritt mit in Kraft treten der sechsten Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, _____
Az.: 1.1 – 10-20-01/2

Der Bürgermeister

- Schumacher -



Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welper:

Ins Internet gestellt:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Ausgehängt:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Abgenommen:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Nach Aushang ist diese Ausfertigung dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

Abhang nicht vor dem:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/21-28	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.02.2017

Bürgermeister	<i>16.02.17</i>	Allg. Vertreter	<i>16.02.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>15/02.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>15/02.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	1	oef	06.07.16	einstimmig vertagt			
GPNU	2	oef	01.03.17	<i>einstimmig</i>			
<i>WFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>22.03.17</i>				

36. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“

- hier:**
1. Ergebnis der landeplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPIG
 2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

Im Zuge der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellter Bereich als „Gewerbefläche“ dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dann auf dieser Grundlage die konkret geplante Erschließung und Bebauung des Plangebietes im Zusammenhang mit der Erweiterung des Autohauses Gretenkort geregelt.

Zu 1:

Im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die landesplanerische Anpassung abgefragt. Mit Verfügung vom 07.06.2016 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Der Hinweis wird beachtet.

Zu 2.:

Im Zuge der Änderung bzw. Aufstellung der o.g. Bauleitpläne wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 23.06.2016 durchgeführt.

Zu 3.:

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB ebenfalls bis einschließlich 23.06.2016.

Über die während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen ist zu beraten und zu beschließen. Die Stellungnahmen zu 2.) und 3.) werden durch das Büro Ludwig und Schwefer für die Abwägung vorbereitet. Aufgrund der Beteiligungsfrist bis einschließlich 23.06.2016 konnten die Unterlagen bis zum Versand der Einladung zu dieser Sitzung noch nicht vollständig erarbeitet werden. Einzelne Stellungnahmen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen werden daher nachgereicht.

Zu 4.:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt parallel.

Beschlussvorschlag:

1.

Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ einschließlich der Begründungen und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Beschluss des GPNU vom 06.07.2016:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu vertagen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.03.2017:

Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wird nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind entsprechend bei der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt worden. Des Weiteren wurden die Aussagen im Umweltbericht aktualisiert. Insofern kann nun nach der Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken der nächste Verfahrensschritt beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

1.

Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ einschließlich der Begründungen und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

1. Eheleute H., Welver, Stellungnahme vom 21.06.2016

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.1	<p>In Ihrer Begründung führen Sie als Anlass und Ziele der Planung lediglich aus, dass eine Erweiterung des Autohauses Gretenkort am bestehenden Standort erfolgen soll. Die Erweiterung betrifft die Errichtung einer Selbstwaschanlage mit Trocknungsplätzen. Das alleinige Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist somit die wirtschaftliche Förderung des Autohauses Gretenkort. Es ist jedoch nicht zulässig, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich von den wirtschaftlichen Belangen einer ortsansässigen Person auszugehen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, ob die Änderung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p>	<p>Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver wird das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit entspricht die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht der seit Jahren bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung durch ein Autohaus. Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt daher darauf ab, die derzeitige Nutzung darzustellen und darüber hinaus den aufzustellenden Bebauungsplan vorzubereiten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, den bestehenden Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern sowie eine angemessene Entwicklung des Betriebes am Standort zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Belang, den es zu berücksichtigen gilt, ist dabei die Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes.</p> <p>Mit der Erweiterung des Gewerbebetriebes ist lediglich die Inanspruchnahme einer verhältnismäßig kleinen landwirtschaftlich genutzten Teilfläche sowie privater Gartenbereiche verbunden. Zum Ausgleich für die - mit der Erweiterung des Gewerbebestandes verbundene - Zunahme des Versiegelungsgrades, trifft der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 a) und b) BauGB. So ist zu den nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB ein Gehölzstreifen in einer Breite von 5 m anzupflanzen. Südlich davon ist im GE 2-Gebiet eine Streuobstwiese herzustellen. Darüber hinaus werden die vorhandenen waldähnlichen Gehölzstrukturen im westlichen und südwestlichen Abschnitt des Plangebiets erhalten.</p> <p>Eine Verlagerung des Betriebsstandortes zugunsten der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Teilfläche sowie privater Gartenbereiche stellt keine Konfliktlösung dar, sondern würde die Existenz</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
		<p>des Betriebes gefährden.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange benachbarter Nutzungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.2 a	<p>Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Welver. Es liegt außerhalb des Stadtzentrums, welches etwa 1 km hiervon entfernt ist. In der näheren Umgebung befinden sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, eine Waldfläche sowie unser gegenüberliegendes Wohnhaus. Es dürfte somit feststehen, dass sich das Plangebiet in einer äußerst ruhigen, ländlichen Lage befindet.</p> <p>Nach der Darstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis befindet sich das Bebauungsplangebiet im Außenbereich und ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.</p> <p>Sie haben bei der Änderung eines Bebauungsplans die Ziele dieses Regionalplanes zu beachten.</p> <p>Unter Ziel 18 Nr. 1 des Regionalplanes heißt es: <i>In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.</i> Durch die Errichtung einer Selbstwaschanlage werden erhebliche Fremdstoffe abgeführt. Es wird besonders das verdreckte Abwasser der Waschanlage, verunreinigt durch chemikalische Putzmittel, geleitet. Hierdurch wird nicht die Funktions- und Nut-</p>	<p>Es ist zutreffend, dass das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan dargestellten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs liegt. Im Regionalplan wird im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung hierzu ausgeführt: <i>„Gewerbliche Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe, die kleiner als 10 ha sind, können auch aus ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden; sie können ausnahmsweise auch aus Freiraumdarstellungen entwickelt werden, wenn es sich dabei um geringfügige Abrundungen und Erweiterungen bestehender Betriebe und Gewerbegebiete handelt, diese Abrundungen und Erweiterungen dem Bedarf des jeweiligen Ortsteiles oder Betriebes dienen und andere Ziele der Raumordnung nicht entgegen stehen.“</i></p> <p>Die vorstehenden Kriterien treffen auf die vorgenommene Planung zu. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Betriebes und die im Regionalplan definierten Ziele und Grundsätze für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden mit der Planung nicht verletzt. Dementsprechend hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 07.06.16 bestätigt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für die im Zuge des Waschprozesses anfallenden Abwässer bei der Errichtung einer Selbstwaschanlage eine gültige Einleitungsgenehmigung der zuständigen Be-</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>zungsfähigkeit der Naturgüter gesichert. Im Gegenteil ist zu besorgen, dass diese hierdurch gefährdet werden.</p> <p>Schon durch das Errichten der Waschanlage wird das Landschaftsbild erheblich gestört.</p>	<p>hörde (unteren Wasserbehörde) zu erbringen. Diese Einleitungsgenehmigung muss der tatsächlich praktizierten Einleitung entsprechen. Dabei werden Anforderungen an die bauliche Gestaltung eines Waschplatzes definiert (Trennung von Wasch- und Niederschlagswasser, Ausstattung mit Schlammfang, Gestaltung der Bodenplatte, Ausstattung mit Ölabscheider etc.), so dass eine Gefährdung der Naturgüter und eine Verschmutzung des Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Die untere Wasserbehörde des Kreises Soest hat in ihrer Stellungnahme v. 23.06.16 bereits darauf hingewiesen, dass für die Waschanlage ein Koaleszenzabscheider und eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich werden. Es ist daher nicht zu besorgen, dass es zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern kommt.</p> <p>Die Bedenken, dass das Landschaftsbild durch die Errichtung einer Waschanlage erheblich gestört werden könnte, werden zurückgewiesen. Es ist vorgesehen, die geplante Waschanlage im Norden des GE 1-Gebietes einzugrünen. Im Bebauungsplan wird zur Abgrenzung der nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ausbildung eines 5 m breiten Gehölzstreifens gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB festgesetzt. Hiermit ist eine Einbindung des Gewerbebetriebs in den Landschaftsraum gewährleistet.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.2 b	<p>In Ziel 24 des Regionalplans heißt es unter Nr. 1: <i>In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</i></p> <p>Auch diesem Ziel wird die Erweiterung das Autohauses Gretenkort durch die Selbstwaschanlage nicht gerecht. Für den Naturschutz ist die Ausprägung von Natur und</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Sicherung eines bereits bestehenden gewerblichen Betriebes verfolgt. Mit der geplanten Betriebserweiterung ist lediglich die Inanspruchnahme einer derzeit landwirtschaftlichen Teilfläche verbunden. Darüber hinaus ist die Erweiterung der betriebsbedingten Wohnnutzung im Bereich der priva-</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Bei der Errichtung einer Auto-selbstwaschanlage wird weder die Natur noch die Landschaft langfristig gesichert. Somit läuft diese dem Naturschutz komplett zuwider.</p>	<p>ten Gartenbereiche eines bereits bestehenden Wohnhauses (ebenfalls betriebsbedingtes Wohnen) vorgesehen. Es handelt sich demnach um eine Planung, die den Bestand und die Entwicklung eines bestehenden Betriebes gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, die die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen untersuchen.</p> <p>Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Außerdem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erkennen. FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Kreis Soest hat in seiner Stellungnahme v. 23.06.16 mitgeteilt: <i>„Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes Wälder um Welper sind nicht zu erwarten; gleiches gilt hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes. Die Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4313 302 ergibt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.“</i></p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.3	<p>Unter Punkt 6 Ihrer Begründung stellen Sie lediglich Behauptungen auf, ohne diese rechtlich zu begründen. Demzufolge ist es kaum möglich, diese Ausführungen nachzuvollziehen.</p>	<p>Im Kapitel 6 der Begründung (Vorentwurf) wird die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung behandelt. Es wird ausgeführt, dass der Änderungsbereich insgesamt als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt wird. Der Grund für diese Darstellung ist die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung. Es wird die bestehende gewerbliche Nutzung am Standort planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebes so-</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
		<p>wie für die Erweiterung der betriebsbedingten Wohnnutzung am Standort geschaffen.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.4 a	<p>Unter Punkt 7.1 führen Sie aus, dass die Errichtung des Wohnhauses gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig sei. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können Wohnungen ausnahmsweise zugelassen werden, die Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, dem Betriebsinhaber oder dem Betriebsleiter dienen sollen. Sie tragen jedoch nicht vor, dass die Wohnungen für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonal angedacht ist, sondern lediglich für Personal des Autohauses Gretenkort. Die Zulässigkeit einer Betriebsinhaberwohnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO richtet sich jedoch im Einzelnen nach den konkreten betrieblichen Erfordernissen. Hierbei ist es erforderlich, dass das Personal wegen der Art des Betriebes aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein muss. Diese Voraussetzung ist bei einem Autohaus erkennbar nicht gegeben. Somit dürfte die Errichtung der Wohnung für das Personal nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig sein. Andere betriebliche Gründe für die Unterbringung des Personals werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Autohaus um einen Familienbetrieb. Einhergehend mit einem Generationswechsel im Betrieb ist vorgesehen, das betriebsbedingte Wohnen am Standort zu erweitern, so dass ein weiteres Wohnhaus im Südwesten des Plangebietes errichtet werden kann.</p> <p>Es handelt sich daher um die Erweiterung der Wohnnutzung der Betriebsinhaber, so dass diese Art der Wohnnutzung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig ist.</p> <p>Das im Bebauungsplan festgesetzte GE 2-Gebiet beschränkt sich ausschließlich auf den westlichen Teil des Geltungsbereiches, in dem lediglich das betriebsbedingte Wohnen vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit den flächenmäßig eingeschränkten überbaubaren Flächen im GE2-Gebiet wird durch diese Festsetzung gewährleistet, dass sich die Wohnnutzung auf den westlichen, rückwärtig gelegenen Bereich des Plangebietes konzentriert und auf ein mit der gewerblichen Nutzung verträgliches Maß beschränkt wird, während die gewerbliche Nutzung im direkten Anschluss an die Buchenstraße anzusiedeln ist.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.4 b	<p>Weiter führen Sie unter Punkt 7.2 Ihrer Begründung aus, dass die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) überschritten werden wird. Ihrer Begründung, weshalb diese Über-</p>	<p>Die bestehende Nutzung des Autohauses weist durch die erforderlichen Kfz-Aufstellflächen, sowie den Kun-</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>schreitung zulässig sein soll, kann unsererseits nicht gefolgt werden. Das Plangebiet ist nur überwiegend versiegelt, jedoch nicht vollständig. Es ist notwendig, dass eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche nun auch versiegelt wird. Somit sind gerade umweltrelevante Belange betroffen. Dies widerspricht zudem auch den Zielen des Regionalplans.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass die Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten genutzt werden soll. Hierdurch ist eine erhöhte Auswirkung auf die Bodenfunktion zu erwarten. Diese kann nicht dadurch ausgeglichen werden, dass an anderer Stelle Bepflanzungen vorgenommen werden, da sich an der erhöhten Auswirkung an sich nichts ändern wird.</p>	<p>denstellplatz einen hohen Flächenbedarf auf. Vor dem Hintergrund einer begrenzten Flächenverfügbarkeit im GE1-Gebiet und um die bestehende Nutzung am Standort zu stärken und eine zukünftige Entwicklung zuzulassen, wird eine Überschreitung der gemäß § 17 BauNVO definierten Obergrenze für die GRZ zugelassen. Auf der Grundlage von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird die Festsetzung getroffen, dass im GE1-Gebiet die festgesetzte GRZ von 0,8 durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden darf.</p> <p>Im Gegenzug wird im GE2-Gebiet eine verringerte GRZ von 0,3 festgesetzt, wodurch die gemäß § 17 BauNVO definierte Obergrenze von 0,8 weit unterschritten wird.</p> <p>Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass sich die gewerbliche Nutzung auf den östlichen Teil des Plangebietes (GE1) beschränkt und im westlichen Teilbereich (GE2) lediglich eine geringfügige Versiegelung im Rahmen des geplanten betriebsbedingten Wohnens zulässig ist, so dass der Erhalt bestehender Grünstrukturen im Westen des Plangebiets gewährleistet wird.</p> <p>Im Hinblick auf den Geltungsbereich insgesamt (GE1 und GE2) ist somit von einer - für ein Gewerbegebiet - geringen städtebaulichen Dichte zu sprechen.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Umweltbericht stuft die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens als mittel ein. Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 14 BNatSchG auszugleichen ist. Der Kompensationsbedarf errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation (bisheriger Zustand des Plangebiets) mit dem nach dem vorliegenden Bebauungsplan angestrebten Zustand von Natur und Landschaft. Bei dieser Betrachtung wird bereits von einer Flächenversiegelung von 0,9 ausgegangen. Die Bilanzierung kommt zu dem Ergebnis,</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>Zudem lassen Sie unter Punkt 7.3 erkennen, dass weitere Anbauten zu erwarten sind, wodurch auch eine erhöhte Auswirkung auf die Bodenfunktion stattfinden wird.</p>	<p>dass unter Berücksichtigung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ein Defizit von 3.499 Biopwertpunkten vorliegt, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Insgesamt ist daher bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Eine Erweiterung, die über die Fläche des GE1-Gebietes hinausgeht, wird durch die Festsetzung eines Gehölzstreifens (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) im Norden der Teilfläche unterbunden. Der Bebauungsplan setzt hier die Ausbildung eines 5 m breiten Gehölzstreifens zu den nördlichen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen fest.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.5	- nicht vorhanden-	
1.6	<p>Gegenteilig Ihrer Auffassung, dass Stellplätze und Aufstellflächen für Fahrzeuge außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig seien, ist ein solches Vorhaben nicht zulässig. Hierdurch würde die GRZ bei weitem überschritten werden. Warum Sie die Zulässigkeit mit einer "autoaffinen und gewerblichen Nutzung" begründen wollen bleibt offen.</p>	<p>Auf der Grundlage von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO trifft der Bebauungsplan die Festsetzung, dass im GE1-Gebiet die festgesetzte GRZ von 0,8 durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden darf. Der Bebauungsplan lässt die Herstellung von Stellplätzen und Zufahrt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche zu. Eine Flächenversiegelung, die eine GRZ von über 0,9 mit sich bringt, ist nicht zulässig.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.7	<p>Für die Erhaltung bestehender Grundstrukturen im Plangebiet, die lediglich weitestgehend erhalten bleiben sollen, tragen Sie vor, dass zur Abgrenzung der nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ausbildung eines 5 m breiten Gehölzstreifens vorgesehen ist. Hierdurch wird jedoch nicht einmal die Hälfte der Fläche abgegrenzt. Es dürfte sich insoweit um eine Breite von mehr als 15 Metern handeln.</p>	<p>Der Gehölzstreifen, der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB im Plangebiet anzupflanzen ist, dient der Abgrenzung zu den nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus städtebaulicher Sicht, wird diese Funktion bereits von einem 5 m breiten Gehölzstreifen erfüllt. Der Anregung, den Gehölzstreifen in einer Breite von 15 m auszubilden, so dass</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
		<p>der Gehölzstreifen die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen einnimmt, wird nicht gefolgt. Es wurden ergänzende grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. So wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB festgesetzt, dass eine Streuobstwiese im GE2-Gebiet, südlich des auszubildenden Gehölzstreifens, anzupflanzen ist. Darüber wird der Erhalt bestehender Grünstrukturen im Westen und Südwesten des Plangebietes festgesetzt. Im Übergang zu den waldähnlichen Strukturen, die im Westen an das Plangebiet anschließen, wird eine Fläche in einer Tiefe von ca. 5 m mit einer Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzt. In Verbindung mit der Festsetzung flächenmäßig eingeschränkter überbaubarer Flächen und einer GRZ von 0,3 im GE2-Gebiet wird gewährleistet, dass ein Großteil des Plangebietes unversiegelt bleibt, so dass bestehenden Grünstrukturen im Plangebiet erhalten und durch festgesetzte grünordnerische Maßnahmen ergänzt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
1.8	<p>Zudem läuft das Vorhaben den Belangen des Umweltschutzes komplett zuwider. Durch die Errichtung der Autowaschanlage ist zu erwarten, dass eine große Menge verunreinigten Wassers abgeführt werden muss. Es ist somit von erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt auszugehen. Wie Sie diesem entgegenzutreten wollen, bleibt offen. In Punkt 8.2 Ihrer Begründung schweigen Sie hierzu.</p>	<p>Wie bereits erläutert (siehe oben) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die im Zuge des Waschprozesses anfallenden Abwässer bei der Errichtung einer Selbstwaschanlage eine gültige Einleitungsgenehmigung der zuständigen Behörde (unteren Wasserbehörde) zu erbringen. Diese Einleitungsgenehmigung muss der tatsächlich praktizierten Einleitung entsprechen. Dabei werden Anforderungen an die bauliche Gestaltung eines Waschplatzes definiert (Trennung von Wasch- und Niederschlagswasser, Ausstattung mit Schlammfang, Gestaltung der Bodenplatte, Ausstattung mit Ölabscheider etc.), so dass eine Gefährdung des Grundwasser ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>Gemäß § 1 a BauGB findet der Umweltschutz besonders Berücksichtigung. Durch die Errichtung der Autowaschanlage und die hierdurch in jeglicher Art entstehenden Emissionen wird der Klimawandel verstärkt. Sie führen zum Klimaschutz aus, dass das geplante Vorhaben den Fortbestand eines bestehenden Autohauses sichern soll. Dieser Zusammenhang erschließt sich uns nicht. Der Fortbestand eines bestehenden Autohauses, der rein wirtschaftliche Interessen des Autohauses verfolgt, kann nicht zur Begründung der Einhaltung der Anforderungen, die an den Klimaschutz zu stellen sind, begründen. Die bauliche Verdichtung beschränkt sich eben nicht auf einen bereits bebauten und versiegelten Gewerbestandort. Sie führen an anderer Stelle, wie bereits erwähnt, selbst aus, dass auch noch nicht versiegelte Flächen betroffen sind. Warum der vorliegende Bebauungsplan einen Betrag zum Klimaschutz leisten soll, ist somit nicht ersichtlich. Als Argument hierfür kann sicherlich nicht herangezogen werden, dass der Gewerbestandort bereits besteht, da dieser nicht vollständig versiegelt ist.</p> <p>Wie den entsprechenden Emissionen Rechnung getragen werden soll, bleibt gänzlich offen.</p>	<p>Der Beitrag, den das geplante Vorhaben für den Klimaschutz leistet, bezieht sich vor allem darauf, dass kein Gewerbe auf der „grünen Wiese“ angesiedelt wird, sondern ein bestehender Betrieb durch die Aufstellung des Bebauungsplanes am bisherigen Standort gesichert wird, indem eine bauliche Erweiterung am Standort gewährleistet wird.</p> <p>Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, die Festsetzungen zur zulässigen GRZ und durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan wird die bauliche Erweiterung am Standort auf ein notwendiges Maß begrenzt.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Relevante Emissionen beschränken sich auf Geräusche, die in der Nachbarschaft als Geräuschimmissionen wirksam werden können. Zur planungsrechtlichen Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Bebauungsplan getroffen. Die getroffenen Festsetzungen basieren auf den Ergebnissen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan (Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ der Gemeinde Welper, 07.11.2016). Im Bebauungsplan werden für die beiden Teilflächen GE1 und GE2 Emissionskontingente gemäß DIN 45691 für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt. Bei Einhaltung dieser Emissionskontingente ist gewährleistet, dass an den benachbarten Wohnnutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau bzw. die Richtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben (z.B. Waschanlage) ist dann nachzuweisen, dass die tatsächlichen Emissionen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Emissionen (Vorbelastung) das im Bebauungsplan festgesetzte</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Auch diesem Erfordernis läuft der vorliegende Bebauungsplan vollständig zuwider. Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, wird die GRZ überschritten. Zudem ist die 5 m breite geplante Bepflanzung viel zu schmal. Sie führen selbst unter Punkt 8.5 aus, dass es sich um einen sehr schutzwürdigen Boden handelt, der beeinträchtigt werden wird. Unserer Meinung nach ist hier nicht nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, die als unerheblich eingestuft werden könnte.</p> <p>Wir dürfen hier erneut auf die Emissionen verweisen. Die Autowaschanlage wird verunreinigtes Abwasser verursachen sowie einen erheblichen Lärmpegel.</p>	<p>Kontingent nicht überschreiten.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Trotz der lokalen Auswirkungen auf den sehr schutzwürdigen Boden ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering und nicht erheblich einzustufen, da nur relativ kleine Flächen beansprucht werden. Es handelt sich um eine Nachverdichtung eines bereits bestehenden Gewerbestandes. Unter Bodenschutzgesichtspunkten stellt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Sicherung des Fortbestandes eines bestehenden Autohaus und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige bauliche Entwicklung somit eine sinnvolle Lösung dar.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Wie bereits vorstehend ausgeführt, können Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser ausgeschlossen werden, da die Waschanlage nur auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung mit entsprechenden Auflagen errichtet werden kann. Ebenso sind keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen zu befürchten, da entsprechende vorbeugende Lärmschutzfestsetzungen im Bebauungsplan getroffen wurden, die eine Einhaltung der relevanten Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte gewährleisten.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
1.9	- nicht vorhanden -	
1.10	<p>Hinzu kommen die Beeinträchtigungen tatsächlicher Art der Nachbarn. Durch das Errichten der Autowaschanlage wird ein erhöhtes Aufkommen von Kunden zu vermerken sein. Hierdurch wird ein großer Anstieg des Lärms zu vernehmen sein. Wir wohnen in der unmittelbaren Gegend des Autohauses und würden durch diesen Lärm erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die gem. § 1 BauGB zu beachtenden Belange bei der Aufstellung eines Bauleitplans haben Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Die planungsrechtliche Sicherung eines Betriebes am Standort dient der Stärkung der lokalen Wirtschafts-</p>

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG)

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
	<p>Zudem ist eine Autowaschanlage an diesem Standort nicht notwendig. Eine Änderung des Bebauungsplans ist also für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine solche Abwägung lässt Ihre Begründung vollständig vermissen. Zu den obigen Ausführungen kommt hinzu, dass keine öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Es erscheint vielmehr so, dass Sie lediglich die wirtschaftliche Lage des Autohauses Gretenkort für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen. Eine tatsächliche Abwägung findet nicht statt, insbesondere werden die Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht einmal im Ansatz berücksichtigt.</p>	<p>struktur und ist somit durchaus auch im öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB (Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen).</p> <p>Die mit der Erweiterung einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend untersucht und sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt. Der Umweltbericht kommt im Gesamtfazit zu folgendem Ergebnis: „Mit der Planumsetzung werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Mensch, Tiere/Pflanzen, Luft/Klima, Landschaft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter) und mittel (Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (bestehendes Gewerbe, Nähe zur Straße L 747) sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.“</p> <p>Es ist somit nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan auf abwägungsfehlerhaften Annahmen beruht.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

Inhaltsverzeichnis

1. Thyssengas, Stellungnahme vom 27.05.2016
2. Landesbetrieb Wald und Holz, Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 30.05.2016
3. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 30.05.2016
4. Gelsenwasser AG, Stellungnahme vom 31.05.2016
5. Landwirtschaftskammer NRW, Haus Düsse, Ostinghausen, Stellungnahme vom 10.06.2016
6. Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 15.06.2016
7. Kreis Soest, Stellungnahme vom 23.06.2016

Träger öffentlicher Belange und Behörden ohne Anregungen und Bedenken

1. IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland, Stellungnahme vom 07.06.2016
2. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 Landeskultur/Agrarstruktur und Landesentwicklung, Stellungnahme vom 13.06.2016
3. Lippeverband Essen, Stellungnahme vom 21.06.2016
4. Westnetz GmbH Arnsberg, Stellungnahme vom 21.06.2016

Träger öffentlicher Belange und Behörden ohne Rückmeldung

1. ABU im Kreis Soest e.V.
2. Amprion GmbH
3. Handwerkskammer Dortmund
4. Westfälisches Amt für Denkmalpflege
5. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35 Bauaufsicht
6. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 Abfallwirtschaft
7. BUND Ortsgruppe Welper
8. Saline Bad Sassendorf
9. Straßen NRW
10. Finanzamt Soest
11. Deutsche Telekom AG

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

Nr.	Träger öffentl. Belange	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	<p>Thyssengas</p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2016</p>	<p>Übersendung des Merkblatts für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie der allgemeinen Schutzanweisung der Thyssengas GmbH</p> <p>Übersendung eines Übersichtsplanes betreffend der stillgelegten Thyssengasfernleitung (L 07419)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die stillgelegte Leitung liegt am westlichen Rand der Buchenstraße außerhalb des Plangebietes.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>
2.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</p> <p>Regionalforstamt Soest-Sauerland</p> <p>Stellungnahme vom 30.05.2016</p>	<p>Die Flurstücke 1330 und 1331 in Flur 1 sind nicht als Wald eingetragen und auch bei den derzeitig vorhandenen Bäumen und Sträuchern ist bei der geringen flächigen Ausprägung nicht von einer Waldeigenschaft auszugehen. Sehr wohl stellen die <u>waldähnlichen</u> Strukturen ökologisch bereichernde Elemente in der Landschaft dar, zumal diese auch in Teilbereichen zu ausgewiesenen Gebieten zum Schutz der Natur gehören (A_WB 009) mit angrenzendem reichen Laubwaldkomplex in der unteren Hellwegbörde mit Eichen-Buchenwäldern und teils alten Eichen-Hainbuchenwäldern.</p> <p>Bei Realisierung der Baumaßnahmen wird daher ange-regt, soweit wie möglich die Baumstrukturen zumindest zur westlich angrenzenden Waldseite weitestgehend zu erhalten, soweit dies im Rahmen der geänderten Flächennutzung möglich ist.</p>	<p>Die bestehenden Grünstrukturen im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Die überbaubaren Flächen sind mittig im GE 2-Gebiet festgesetzt, so dass ein Abstand zu den nördlich, westlich und südwestlich anschließenden waldähnlichen Strukturen eingehalten wird. Die bestehenden Grünstrukturen im Übergangsbereich zu den waldähnlichen Strukturen im Westen des Plangebietes werden durch Festsetzung eines Erhaltungsgebots gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB gesichert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

<p>3.</p>	<p>LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe Stellungnahme vom 30.05.2016</p>	<p>Nach bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicher Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird unter "Sonstige Hinweise" als Punkt 3 aufgenommen.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>
------------------	---	---	--

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

<p>4.</p>	<p>Gelsenwasser Stellungnahme vom 31.05.2016</p>	<p>Übersendung eines Rohrnetzbestandsplanes, in dem die vorhandenen Wasserleitungen in ungefährrer Lage dargestellt sind.</p> <p>Die im Lageplan dargestellte Wasserleitung DN 100 ist durch Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten gesichert. Wir bitte Sie mit Leitungsrechten belastete Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB (Baugesetzbuch) festzusetzen und von jeglichen Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten; auch dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnende Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Sofern Straßen und Wege, in denen Wasserleitungen von uns betrieben werden, in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden oder sonstige Baumaßnahmen die Lage der Betriebssicherheit unserer Leitungen nicht gefährdet, haben wir zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen.</p>	<p>Die Leitung wird durch Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Gelsenwasser AG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: _____ RAT: _____</p>
------------------	---	---	---

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

<p>5.</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW Haus Düsse, Ostinghausen Stellungnahme vom 10.06.2016</p>	<p>Die vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes sehen eine planungsrechtliche Erweiterung des Autohauses Gretenkort vor. Bei der zukünftigen Planung kommt es zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass dieser Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.</p> <p>Als Kompensation für die Versiegelung der Fläche ist geplant im nördlichen Plangebiet eine 5 m breite flächendeckende Heckenbepflanzung anzulegen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass nicht zu stark wüchsige Laubgehölze eingesetzt werden, um die Beschattung der da hinter liegenden Grünlandfläche zu minimieren.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 28.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan sind folgende Arten bei der Anpflanzung der Heckenpflanzung zu verwenden: Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Gemeiner Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Gemeiner Holunder (<i>Sambucus nigra</i>). Bei der Auswahl der zu verwendenden Pflanzenarten ist die Wuchshöhe der Pflanzen bereits berücksichtigt, so dass Verschattungen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen minimiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>
------------------	--	---	---

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

<p>6.</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 15.06.2016</p>	<p>Das Planungsgebiet liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Saline Sassendorf".</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Saline Bad Sassendorf GmbH, Bismarkstraße 2, 59905 Bad Sassendorf.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein Westfalen Nord", sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM-RWTH".</p> <p>Inhaber der Erlaubnis des Feldes zu gewerblichen Zwecken ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Saline Bad Sassendorf wurde beteiligt und hat keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>
------------------	--	---	--

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

		<p>Eine erteilte Erlaubnis gestatte noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaub, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
<p>7.</p>	<p>Kreis Soest Stellungnahme vom 23.06.2016</p>	<p>... die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die 36. Änderung des FNP der Gemeinde Welver bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Aufstellung des B-Planes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ ist aus Sicht des Immissionsschutzes möglich. Hier ist aber, wie im Umweltbericht zur 36. Änderung des FNP auf Seite 22 unter 2.3.1.1 des Büros Stelzig dargestellt, eine detaillierte Geräuschprognose durchzuführen, da eine Selbstwaschanlage mit zugehörigen Trocknungsplätzen geplant ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechend der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ der Gemeinde Welver, 07.11.2016).</p>

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

		<p>Im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Planes Nr. 28 beurteilt das Büro Stelzig auf Seite 22, Nr. 2.3.1.1 die Geräuscheinwirkungen jedoch als eher gering und geht von keinen zusätzlichen erheblichen Geräuschauswirkungen aus. Dies sei schon in der Ausrichtung des geplanten Vorhabens begründet. Die im Umweltbericht zur 36. Änderung des FNP genannte detaillierte Geräuschprognose fehlt.</p> <p>Durch das Vorhaben wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erhöhten Frequentierung des Betriebs Gretenkort kommen. Neben der Ausrichtung des Vorhabens ist auch der Kundenverkehr über die Einfahrtsbereiche der Buchenstraße zu berücksichtigen. Eine Geräuschprognose ist somit notwendig. Sollte diese nicht im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 28 "Autohaus Gretenkort" erfolgen, kann sie möglicherweise im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert werden.</p>	<p>Im Ergebnis dieser Untersuchung wird für das Gewerbegebiet eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 festgesetzt. Die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} werden für das GE1-Gebiet (Autohaus mit Waschanlagen) mit 65 /50 dB(A) tags/nachts und für das GE2-Gebiet (Betriebswohnungen) mit 63/48 dB(A) festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft (Wohnnutzung östlich und südlich des Plangebiets) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die jeweilige Gebietsart nicht überschritten werden. Weiterhin wurde eine Immissionsberechnung zum Gewerbelärm durchgeführt. Hierbei wurden alle relevanten Emissionsquellen des Autohauses berücksichtigt: Kundenparkplatz, Stellplätze von Gebrauch- und Neuwagenausstellung, Fahrten von Pkw, Kleintransporter und Lkw, Verladevorgänge, vorhandene und geplante Waschanlage mit Hochdruckreiniger und Staubsauger. Im Ergebnis wird nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten die anteiligen Immissionsrichtwerte entsprechend der festgesetzten Kontingentierung eingehalten werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen erhebliche Bedenken. Im Planbereich ist eine Altlast registriert. Es handelt sich dabei um den Standort einer ehemaligen Tankstelle (RegNR.: 06-4313-0042). Aus bereits durchgeführten Untersuchungen geht hervor, dass dort Bodenbelastungen vorliegen.</p> <p>Vor dem Aufstellungsbeschluss sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.</p> <p>In dem Umweltbericht und der Begründung wird dargestellt, dass dort keine Altlasten bzw. Hinweise auf Altlasten vorliegen. Diese Aussagen sind nicht korrekt. Die Fläche wurde bereits 2001 in das Kataster über Altstandorte und Altablagerungen aufgenommen.</p>	<p>Die Aussagen im Umweltbericht werden aktualisiert. Es handelt sich um eine ehemals vorhandene Tankstelle mit zwei Tanks, die im Altlasten-Kataster aufgeführt sind. Die Tanks wurden bereits 2009 fachgerecht gereinigt und stillgelegt, so dass hier von keinen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weitergehende Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
		<p>Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise: Mit der Gewerbegebietsausweisung wird ein vorhandener Betrieb planungs-</p>	<p>Kenntnisnahme Wie neben stehend dargelegt, werden durch die Planung</p>

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

		<p>rechtlich gesichert. Mit der Erweiterung der Betriebsfläche wird landwirtschaftliche Fläche und Grünland und Baumbestand mit Ahorn Buche verlorengehen. Ökologisch besonders relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung diese geplante „Grünlandanspruchnahme“ und Verfestigung eines Betriebes im Außenbereich.</p> <p>Die oben beschriebene sensible Lage drückt sich auch die Vielzahl von Schutzgebietsfestsetzungen (Verbundfläche, LSG, Biotopkatasterausweisungen, NSG, FFH ...) aus, die den Vorhabenbereich direkt umgeben.</p> <p>Die Schutzgebiete sind vollständig im Umweltbericht dargestellt. Sie sind überwiegend durch die Planung nicht direkt betroffen.</p> <p>Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes Wälder um Welper sind nicht zu erwarten; gleiches gilt hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes. Die Vorprüfung für das FFH Gebiet DE 4313 302 ergibt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Somit sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich.</p> <p>Der Landschaftsplan Welper steht nicht entgegen.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 4 ff. LG NW zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Dieses Vermeidungs- und Minimierungsgebot richtet sich besonders an den Gehölzbestand und den Graben zur südwestlichen Grenze, der zu schützen ist. Hier ist deshalb ein Erhalt der Hecken entlang des Grabens festzusetzen.</p>	<p>keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete ausgelöst. Der Verlust an ökologisch relevanten Flächen und Gehölzen wird im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs kompensiert. Vorhandene Gehölzstrukturen im westlichen Abschnitt des Plangebiets werden durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>In der Abwägung wird der Standortsicherung des Betriebs mit angemessenen Erweiterungsmöglichkeiten der Vorrang gegenüber den angesprochenen landschaftsökologischen Belangen eingeräumt.</p> <p>Der im westlichen und südwestlichen Abschnitt des Plangebiets vorhandene Gehölzbestand (Biotoptypen 7.2 und 7.4) wird als zu erhaltend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Der vorhandene Graben wird somit geschützt.</p> <p>Im nordwestlichen Abschnitt wird auf einer Fläche von ca. 600 m² eine Streuobstwiese angelegt.</p> <p>Am Nordrand des Plangebiets wird auf einer Fläche von ca. 440 m² ein Gehölzstreifen mit heimischen standortgerechten Gehölzen angepflanzt.</p>
--	--	---	--

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

		<p>Dies würde auch helfen, eine Versiegelung bis an den Graben zu vermeiden.</p> <p>Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt bewertet die Biotoptypen 7.2. und 7.4 sowohl im Bestand wie auch in der Planung, ohne dass diese als „zu erhalten“ gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt wurden. Diese Bewertung kann nur akzeptiert werden, wenn im Plan auch entsprechende Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus o.g. Gründen folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des vorhandenen Baumbestandes - Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit - Festsetzung einer privaten Grünfläche zum Graben - Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung von standortgerechten, einheimischen Laub- oder Obstbäumen bzw. Großsträuchern <p>Zusätzlich sollte in die Begründung des Bebauungsplans der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.“</p> <p>Das im Umweltbericht festgestellte Kompensationsdefizit, das die Planung auslöst, beträgt gem. aktueller Bilanz, (die sich ggf. noch ändert) ca. 650 ökologische Wertpunkte nach 10-stufigen LANUV-Verfahren.</p> <p>Flächenvorschläge auf denen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden könnten, wären z.B. auf dem Grundstück der Gemeinde an der Hohen Brücke eine dauerhafte Pflege einzurichten (einmal jährlich im August/September zu mähen). Auch die</p>	<p>Das nach den Ergebnissen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verbleibende Defizit von 3.499 Biotopwertpunkten wird extern ausgeglichen. Die Gemeinde Welper plant die Wiederaufnahme einer regelmäßigen Pflege einer Feuchtwiese. Diese Maßnahme soll u. a. als Kompensation für das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1 „Rübenkamp“ entstandene Defizit dienen. Insgesamt können durch die Maßnahme 5.000 Biotopwertpunkte gutgeschrieben werden. Nach Kompensation des genannten Bebauungsplanverfahrens verbleiben noch 3.806 Biotopwertpunkte. Das zu kompensierende Defizit von 3.499 Biotopwertpunkten, das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ entsteht, kann somit ebenfalls über diese Maßnahme vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	--	---	--

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

		<p>Rückführung des angrenzenden überackerten Feldweges könnte ebenfalls Punkte generieren. Weitere Vorschläge für Ökokonten sind die Umsetzung der WRRL („der 10% Eigenanteil“), die Entsiegelung „teurer“ asphaltierter Feldwege oder die Anlage von Obstbaumreihen entlang von Feldwegen.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.</p> <p>Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er hält aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.</p>	
--	--	--	--

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BEBANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB (FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG)

		<p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde weist auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Wohnhaus ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen - Sofern kein öffentlicher Regenwasserkanal vorhanden ist, ist das Niederschlagswasser von den Dachflächen (hier z.B. neues Wohnhaus und Waschanlage) zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt in ein Gewässer einzuleiten. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. - Für die geplante Waschanlage sind ein Koaleszenzabscheider und eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. <p>Die Erlaubnisse/Genehmigungen müssen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest beantragt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht</p>	<p>In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass Rodungs- und Räumungsarbeiten von Vegetationsflächen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens für Einzelvorhaben werden die Hinweise beachtet und die entsprechenden Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS:</p> <p>GPNU: <u>Einstimmig</u></p> <p>HFA: _____</p> <p>RAT: _____</p>
--	--	--	---

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 09.02.2017

Bürgermeister	<i>Schulz 16.2.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>29/02.17 Hü</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	13	oef	22.02.17	<i> einstimmig</i>			
<i>GPNU</i>	<i>3</i>	<i>oef</i>	<i>01.03.17</i>	<i> einstimmig</i>			
<i>HPA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>22.03.17</i>				

Gewerbegebiet Scheidungen - Aufstellung von Bebauungsplänen und Prüfung von Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.02.2017:

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2017!

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Scheidungen“ einschließlich des Flächennutzungsplanes (FNP) zu ändern und die Verwaltung des Weiteren beauftragt, Erweiterungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes zu prüfen. Mit dem Änderungsverfahren sollen für Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes, die bereits jetzt schon gewerblich genutzt werden, jedoch noch nicht als solche im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses fand am 20.05.2015 ein Behördengespräch bei der Regionalplanungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg statt. Das Ergebnis des Gespräches wurde seitens der Bezirksregierung durch die Verfügung vom 27.05.2015 zusammengefasst. Die Fraktionsvorsitzenden wurden per E-Mail vom 05.06.2015 entsprechend über das Ergebnis informiert. Im Wesentlichen sieht die Bezirksregierung die Planungsabsichten positiv. Bei einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes in der Größenordnung von ca. 5 ha folgt keine Anrechnung auf den Gewerbeflächenbedarf (für Welver nur 3 ha). Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen wäre in einer Größenordnung von 3 – 6 ha vorstellbar, allerdings nur bei gleichzeitiger Rücknahme der derzeit im FNP dargestellten Gewerbefläche am östlichen Rand des Zentralortes Welver, Ecke Ostbusch / Pferdekamp. Somit hat der Rat am 30.09.2015 den Beschluss gefasst, für die Fläche, die in westlicher Richtung an die Straße „Am Bierbäumchen“ angrenzt, in einer für Gewerbegrundstücke noch festzulegenden Bautiefe einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen und in einem Parallelverfahren eine Änderung des FNP für die gesamte Fläche zwischen der L 669, der Straße „Am Bierbäumchen“ und dem Radweg mit der Ausweisung als Gewerbefläche einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen (Begrünung usw.) einzuleiten.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurden im Haushalt 2016 nur Planungskosten für das anstehende Änderungsverfahren eingestellt, die zu dem Zeitpunkt mit ca. 21.000 € ab-

geschätzt wurden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse mit einem Städteplaner sollten dann auch zur Erweiterungsplanung führen. Da in 2016 jedoch lange Zeit nicht absehbar war, wann mit einer Genehmigung des Haushaltes gerechnet werden konnte, wurden die Arbeiten erst im September 2016 fortgesetzt. Insbesondere die Angebotseinholung gestaltete sich allerdings schwieriger als gedacht, da mehrere angefragte Planungsbüros momentan vollständig ausgelastet sind. Durch eine Ergänzung des Haushaltsansatzes um 2.000 € für das Haushaltsjahr 2017 stehen nunmehr mit dem Ansatz aus 2016 als Restübertragung insgesamt 23.000 € zur Verfügung.

Es liegen mittlerweile von vier angefragten Büros zwei Angebote vor, bei zwei Büros fehlte hingegen das Interesse an einer Angebotsabgabe. Im Ergebnis zeigt sich folgendes Bild:

- Für einen Planungsauftrag zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes einschl. der dafür notwendigen FNP-Änderung stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Für einen späteren Planungsauftrag über die planungsrechtliche Erweiterung des Gewerbeparks werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 35.000 € zzgl. Gutachterkosten bis zu ca. 15.000 € einzuplanen sein.
- Für eine gleichzeitige Durchführung der Planänderung und der planungsrechtlichen Erweiterung werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 45.000 € zzgl. Gutachterkosten bis zu ca. 15.000 € benötigt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, sich bei der Erteilung des Planungsauftrages zunächst nur auf die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu konzentrieren. Durch Erweiterungsabsichten von Gewerbetreibenden und den geplanten Wiederaufbau einer Gewerbehalle nach einem Totalverlust, der durch Brand verursacht wurde, besteht nun ein entsprechender Zeitdruck. Im Hinblick auf eine planungsrechtliche Erweiterung fehlen momentan die notwendigen Haushaltsmittel.

Eine Auftragserteilung bis 50.000 € liegt nach vorangegangener Beschlussfassung im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, so dass hierzu kein weiterer Beschluss erforderlich ist. Sofern also kein anderer Beschluss gefasst wird, erfolgt umgehend eine Auftragserteilung zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Auftragserteilung ist nach Einschätzung der Verwaltung auch innerhalb der vorläufigen Haushaltsführung möglich, da es sich um eine bereits begonnene Maßnahme handelt.

Beschlussvorschlag:

Nach Einschätzung der Verwaltung ist kein Beschluss erforderlich.

Beschluss des Rates vom 22.02.2017:

Auf Antrag des RMs Rohe für die SPD-Fraktion beschließt der Rat **einstimmig**, der Bürgermeister soll das mit Beschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt vom 02.09.2015 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im westlichen Bereich der Straße „Am Bierbäumchen“ fortführen und die Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für diesen Zwecke prüfen.

Beschluss des GPNU in seiner Sitzung am 01.03.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt auf Antrag der SPD-Fraktion dem Rat **einstimmig**, Teile der Mittel, die für das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept vorgesehen sind, für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Scheidungen zu verwenden. Verwaltungsseitig ist die haushaltsrechtliche Machbarkeit bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu prüfen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 22.03.2017:

Im Haushalt des Jahres 2017 sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Scheidungen Finanzmittel in Höhe von 2.000 Euro eingeplant. Zusätzlich sind Mittel aus dem Haushaltsjahr 2016 gemäß § 22 GemHVO in Höhe von 21.000 Euro übertragen worden. Für die Umsetzung der „großen Lösung“ in 2017 werden daher noch zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 37.000 Euro benötigt.

Die Verwaltung wurde daher beauftragt mögliche Deckungsalternativen für die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel zu prüfen.

ob die haushaltsrechtliche Machbarkeit besteht, Teile der Mittel, die für das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept vorgesehen sind, für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Scheidungen zu verwenden.

Folgende alternative Deckungsvorschläge wären gegeben:

1. Teile der für das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept vorgesehen Mittel (Höhe noch unbestimmt)

Bei den Mitteln, die für das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept vorgesehen sind, handelt es sich um sog. investive Finanzmittel. Im Gegensatz hierzu, handelt es sich bei den Finanzmitteln für die Aufstellung oder Änderung eines B-Planes um sog. konsumtive Finanzmittel. Daher ist hier eine Verwendung von Finanzmitteln aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept nicht möglich.

2. 10.000 Euro

Das Maßnahmenprogramm 2017-2020 enthält für 2017 die Reparatur der Überdachung des Schulhofs in Borgeln. Diese Maßnahme könnte aus Mitteln „GuteSchule2020“ finanziert werden.

3. 10.000 Euro

Für die Maßnahme „Beleuchtung mit Abhangdecken Rathaus“ sind aus dem HH 2016 konsumtive Mittel von 10.000 € übertragen worden. Diese Maßnahme wurde noch nicht begonnen und könnte entweder zurückgestellt oder über das Kommunalinvestitionsförderungsprogramm finanziert werden.

4. 15.000 Euro

Hierbei handelt es sich um Mittel aus dem Maßnahmenprogramm 2017-2020 (hier: Haushaltsjahr 2017) für Infrastrukturmaßnahmen. Diese können aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms finanziert werden.

5. 2.000 Euro

Hierbei handelt es sich um Mittel aus dem Maßnahmenprogramm 2017-2020 (hier: Haushaltsjahr 2017) für Malerarbeiten GS Welper (1.000 Euro) und GS Borgeln (1.000 Euro). Diese Maßnahme könnte aus Mitteln „GuteSchule2020“ finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die benötigten Deckungsmittel für die sog. „große Lösung“ aus den Deckungsvorschlägen 2 bis 5 bereitzustellen.

Die ursprünglich geplanten Maßnahmen sollen aus Mitteln von „Gute Schule 2020“ und dem „Kommunalinvestitionsförderungsprogramm“ finanziert werden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 31.01.2017	

Bürgermeister	<i>Schäfer 16.2.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>31.01.17 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 31.01.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>12</i>	<i>oef</i>	22.02.17	<i>Antrag zurückgezogen</i>			
<i>GPNU</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>01.03.17</i>	<i>ein stimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>27.03.17</i>				

Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2017

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.02.2017:

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2017!

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der im Antrag angekündigten weiteren Antragstellung und Begründung sowie der Beratung im Rat ergeht verwaltungsseitig zu diesem Zeitpunkt kein Beschlussvorschlag.

Beratung im GPNU am 01.03.2017:

Im Verlauf der Beratung informiert BGM Schumacher die Ausschussmitglieder über ein gestriges Gespräch mit Herrn Pusch vom Nahverkehrsverband ZRL. Herr Pusch hat die Sanierungsabsichten der Gemeinde zum Bahnhof Welver seit längerem begleitet und sich auch in einem früheren Ortstermin hier in Welver darauf festgelegt, dass die Umlegung des Bahnhofszugangs an die Ladestraße nicht in einen Bereich mit „Hinterhofatmosphäre“ führen darf. Demnach bestand Einigkeit darüber, dass mit der Bahnhofssanierung auch eine städtebauliche Umfeldverbesserung erforderlich ist, die die Gemeinde selbst initiieren und durchführen muss. Um dafür Fördermittel generieren zu können, bedarf es eines integrierten Konzeptes, das mit Bürgerbeteiligung nach dem „Bottom Up-Prinzip“ (Konzept von unten) durchzuführen ist. Herr Pusch hat nochmals über den Sachstand zur Vergabe der Planungsaufträge für die 14 NRW-weiten Bahnhofsanierungsprojekte informiert. Er hat in diesem Zusammenhang eindringlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Gemeinde ungefähr zum Jahresende mitteilen müsste, was im Bahnhofsumfeld an Veränderungen angedacht ist. Die Konzepterarbeitung sollte seiner Ansicht nach also in Kürze begonnen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Die Beratung in den gemeindlichen Gremien wird in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und der nachfolgenden Ratssitzung fortgesetzt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-21/04+05	Sachbearbeiter/in: Datum:	Frau Fuest 20.02.2017

Bürgermeister	<i>Schm 23.2.17</i>	Allg. Vertreter	<i>R 23.02.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>23/02.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>20/02/17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	07.03.2017	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>22.03.17</i>				

**Baugebiete Nr. 26 „Landwehrkamp“ und Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier: Endgültige Straßenherstellung**

Sachdarstellung zur Sitzung am : 07.03.2017

Im § 2 der Erschließungsverträge zu den o.a. Baugebieten wird die Fertigstellung der Anlagen, somit die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen geregelt. Demnach hätte der Straßenendausbau für das Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“ bis zum 31.12.2014 erfolgen müssen. Die Straße „Meyericher Kirchfeld“ verläuft direkt an der Grenze beider Erschließungsabschnitte und fungiert dadurch gleichermaßen als Haupterschließungsstraße für beide Gebiete. Bis zur abschließenden Herstellung der Wohnbebauung in beiden Erschließungsgebieten musste man im Bereich der Straße „Meyericher Kirchfeld“ mit einem erheblichen Baustellenverkehr rechnen, so dass der Rat in seiner Sitzung am 24.06.2015 einstimmig beschlossen hat die Fristüberschreitung des Straßenendausbau für den Bereich „Meyericher Kirchfeld“ bis zur Durchführung des endgültigen Straßenausbau im Baugebiet Nr. 27 „Landwehrkamp II“ zu dulden.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen des Baugebietes Nr. 27 „Landwehrkamp II“ hat spätestens bis zum 30.06.2017 zu erfolgen. Aus diesem Grunde wird der geplante Ausbaumumfang und Ausbaustandart in der Sitzung durch den beauftragten Planer Diplom-Ingenieur Edmund Menzel aus Bad Sassendorf detailliert vorgestellt. Vorab wird dieser Beschlussvorlage ein grober Übersichtsplan des Baugebietes (Anlage 1) und des Spielplatzes (Anlage 2) beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Planung für den endgültigen Straßenendausbau im Baugebiet Nr. 26 „Landwehrkamp“ und Nr. 27 „Landwehrkamp II“ als Straßenbauprogramm zu beschließen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/36	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 21.02.2017

Bürgermeister	<i>Schm 23.02.17</i>	Allg. Vertreter	<i>23-211</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>23/02.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>27-07-17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	07.03.2017	<i>Einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>22.03.17</i>				

Wegebauprogramm 2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.03.2017:

Für den Haushalt 2016 wurden investive Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € für den Wegebau bereitgestellt. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die Baumaßnahme Nr. 9.4 Eilmser Wald zur Durchführung unter Inanspruchnahme der v. g. Haushaltsmittel beschlossen. Vor der Durchführung war zu klären, ob diese Baumaßnahme mit investiven Haushaltsmitteln durchgeführt werden kann. Zum Ende des Jahres 2016 wurde der v. g. Sachverhalt positiv bewertet. Damit ist der Weg zur Durchführung der Baumaßnahme frei. Im Haushalt 2017 sind nunmehr weitere „investive“ Haushaltsmittel für die Durchführung von Wegebaumaßnahmen vorgesehen. Insgesamt stehen damit Haushaltsmittel in Höhe von 204.000 € incl. Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Im Rahmen der Erstbewertung des Straßenanlagenvermögens wurden sämtliche Straßen und Wege unter Berücksichtigung ihres Ausbaustandart und Zustandes in s. g. Anlagenabschnitte aufgeteilt. Für diese Abschnitte wurden unter Würdigung des Alters die etwaigen Restbuchwerte ermittelt, die noch abzuschreiben sind. Werden nunmehr Straßenunterhaltungsmaßnahmen unter Verwendung von „investiven“ Haushaltsmitteln durchgeführt, sind die dabei anfallenden Kosten dem Anlagenvermögen der jeweiligen Straßenabschnitte hinzuzurechnen und anschließend über die erforderlichen Zeiträume abzuschreiben.

Die in 2016/2017 zur Verfügung stehenden „investiven“ Haushaltsmittel für die Straßenunterhaltungsarbeiten sind nun so einzusetzen, das die zur Durchführung ausgewählten Maßnahmen aufgrund ihrer geplanten Durchführungsart und ihres Durchführungsvolumens eine substantielle langanhaltende Verbesserung des Zustandes der betroffenen Straßenabschnitte garantieren. Damit ist sichergestellt, dass die Verbesserung der Straße mindestens den vorgegebenen Abschreibungszeitraum vorhält.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und unter Würdigung der bestehenden „Bewertungskriterien für die Durchführung von beantragten Straßenreparaturarbeiten in der Gemeinde Welper“ (Anlage 2) werden von Seiten der Verwaltung folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog (Anlage 1) zur Durchführung vorgeschlagen:

a.) Bereits in 2016 durch den BF beschlossene Baumaßnahme

Nr.:	Straßenname:	Art der Maßnahme:	Punkte:	Kosten:
9.4	Eilmser Wald	Deckenverstärkung 290 m	14,5	38.880 €

b.) Für 2017 vorgeschlagene Baumaßnahmen

Nr.:	Straßenname:	Art der Maßnahme:	Punkte:	Kosten:
10.3	Kleine Vöhde	Deckenverstärkung 650 m	13	35.964 €
1.4	Nehlerheide	Deckenverstärkung 910 m	12	40.716 €
1.5	Nehlerheide	Deckenverstärkung 225 m	12	17.820 €
2.1	Wi.-Weg Brunnenstr.	Deckenverstärkung 270 m	12	26.568 €
3.8	Osterbrei	Deckenherstellung 520 m	6,5	36.850 €
Zwischensumme 2016 + 2017:				196.798 €

c.) Reservemaßnahme

Nr.:	Straßenname:	Art der Maßnahme:	Punkte:	Kosten:
15.1	Hudeweg	Deckenverstärkung 180 m	13	14.148 €

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat folgende Beschlussfassung zum Wegebauprogramm:

1.) Die Verwaltung wird beauftragt folgende Baumaßnahmen beschränkt auszuschreiben:

Nr.:	Straßenname:	Art der Maßnahme:	Punkte:	Kosten:
9.4	Eilmser Wald	Deckenverstärkung 290 m	14,5	38.880 €
10.3	Kleine Vöhde	Deckenverstärkung 650 m	13	35.964 €
1.4	Nehlerheide	Deckenverstärkung 910 m	12	40.716 €
1.5	Nehlerheide	Deckenverstärkung 225 m	12	17.820 €
2.1	Wi.-Weg Brunnenstr.	Deckenverstärkung 270 m	12	26.568 €
3.8	Osterbrei	Deckenherstellung 520 m	6,5	36.850 €
Summe:				196.798 €

2.) Die Baumaßnahme

15.1	Hudeweg	Deckenverstärkung 180 m	13	14.148 €
------	---------	-------------------------	----	----------

wird als Reservebaumaßnahme beschlossen.

3.) Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Beschluss des Bau und Feuerwehrausschusses vom 07.03.2017:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Wirtschaftsförderung Az.: Regionale 2022/2025	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 17.02.2017

Bürgermeister	<i>Schulz 17.02.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	08.02.2017	einstimmig			
GPNU	1	oef	01.03.2017	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>27.03.17</i>				

**REGIONALE 2022/2025 –
hier: Beschlussfassung zur regionalen Strategie**

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.02.2017:

1. Die erneute Ausschreibung der REGIONALEN

Das NRW-Städtebauministerium hat Ende Juni 2016 den Beschluss des Landeskabinetts verkündet, die REGIONALE bis 2025 fortzuführen. Regionen in Nordrhein-Westfalen haben bis zum 9. Dezember 2016 die Möglichkeit, sich um die Durchführung einer REGIONALE 2022 oder 2025 zu bewerben, bei der sich eine Region mit ihren Stärken und Qualitäten, vor allem aber auch mit ihren Herausforderungen auseinandersetzt. Ziel ist es, weitere Entwicklungspotenziale sowie Lösungen für die Probleme der Zukunft zu finden und zu präsentieren.

Anders als bei der Ausschreibung der REGIONALEN 2013 und 2016 findet im aktuellen Wettbewerb kein zweistufiges Bewerbungsverfahren statt. Folgende Taktung ist vorgesehen:

- Einreichung der Bewerbungen beim MBWSV (bis 09.12.2016)
- Sichtung der Bewerbung - Vor-Ort-Bereisung durch Fachjury (Frühjahr 2017)
- Votum Fachjury, Entscheidung Landeskabinett, Verkündigung Sieger (April 2017)

In den Ausschreibungsunterlagen heißt es:

"Künftige kommunale Herausforderungen (Urbanisierung, Dynamisierung der räumlichen Entwicklung, Siedlungsentwicklung, Nachhaltigkeit) erfordern vermehrte Kooperationsanstrengungen im interkommunalen und interregionalen Verbund. Projekte, Initiativen und Ereignisse einer REGIONALEN sollen sich daher auf ausgewählte Handlungsfelder konzentrieren, mit denen auf diese veränderten Herausforderungen reagiert werden kann.

Folgende Handlungsfelder bieten sich lt. Ausschreibungstext an:

- Integration, Demografie, Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit
- Urbanität, ländlicher Raum, Siedlungsentwicklung, städtische Infrastrukturen, Wohnen und Umweltgerechtigkeit
- grüne Infrastrukturen und Naturschutz (u.a. Umsetzung Biodiversitätsstrategie)
- Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Arbeitsplätze
- Bildung, Wissen und Kultur
- Digitalisierung

- *Klimaschutz und Klimafolgenanpassung*

Ein Schwerpunkt wird bei den Infrastrukturthemen gesehen. Es wird empfohlen, die Projekte und Konzepte fachübergreifend zu entwickeln und die Möglichkeit der Bündelung von Fördermitteln mitzudenken.

Regionale Entwicklungsstrategien sollen als "Regionale Strategie" die Grundlage einer REGIONALE-Bewerbung bilden. Die Regionen benennen darin Potenziale, Ziele und Handlungsfelder ihrer Kooperation, illustrieren ihre Vorgehensweise anhand erster, beispielhafter Projektideen und umreißen die organisatorischen, finanziellen und kommunikativen Eckpunkte der geplanten REGIONALE."

Entsprechend der Ausschreibungsunterlagen sind die Inhalte der Regionalen Strategie durch die Kreistage und die Räte der Städte und Gemeinden nach Erörterung zu beschließen.

2. Hintergrundinfos zu den REGIONALEN

a) Was ist die Zielsetzung?

„Als regionales Strukturprogramm umfasst REGIONALE alle Gesellschaftsbereiche, die in der einen oder anderen Form einen Beitrag zum regionalen Strukturwandel leisten können.“ So einfach beschreibt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in „Die REGIONALEN in Nordrhein-Westfalen. Impulse für den Strukturwandel“ das Programm des Landes. Dabei versteht sich die REGIONALE als ein „Instrument der Strukturpolitik mit dem Anspruch, tatsächlich ganzheitliche Raum- und Strukturentwicklung zu betreiben“, so das Ministerium weiter.

Bei der REGIONALE handelt es sich um eine gemeinsame, ressortübergreifende Initiative der Landesregierung NRW. Gegenstand der REGIONALE ist die gemeinschaftliche Formulierung und Umsetzung eines regionalen Strukturprogramms, das mit Projekten, Ereignissen und Initiativen zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schärfung des regionalen Profils beiträgt. Zu diesem Zweck sollen die Kreise, Städte und Gemeinden öffentliche und private Mittel konzentriert, zielgenau und regional abgestimmt einsetzen.

Erhält eine Region den Zuschlag für eine REGIONALE, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen aus vorhandenen Finanzierungsinstrumenten der Landesregierung prioritär gefördert. Es wird aber keine zusätzliche Förderung zur Umsetzung der Projekte bereitgestellt. Im sogenannte "Präsentationsjahr" (2022 oder 2025) werden die geförderten Projekte medienwirksam der Öffentlichkeit vorgestellt.

b) Was soll mit einer REGIONALE erreicht werden?

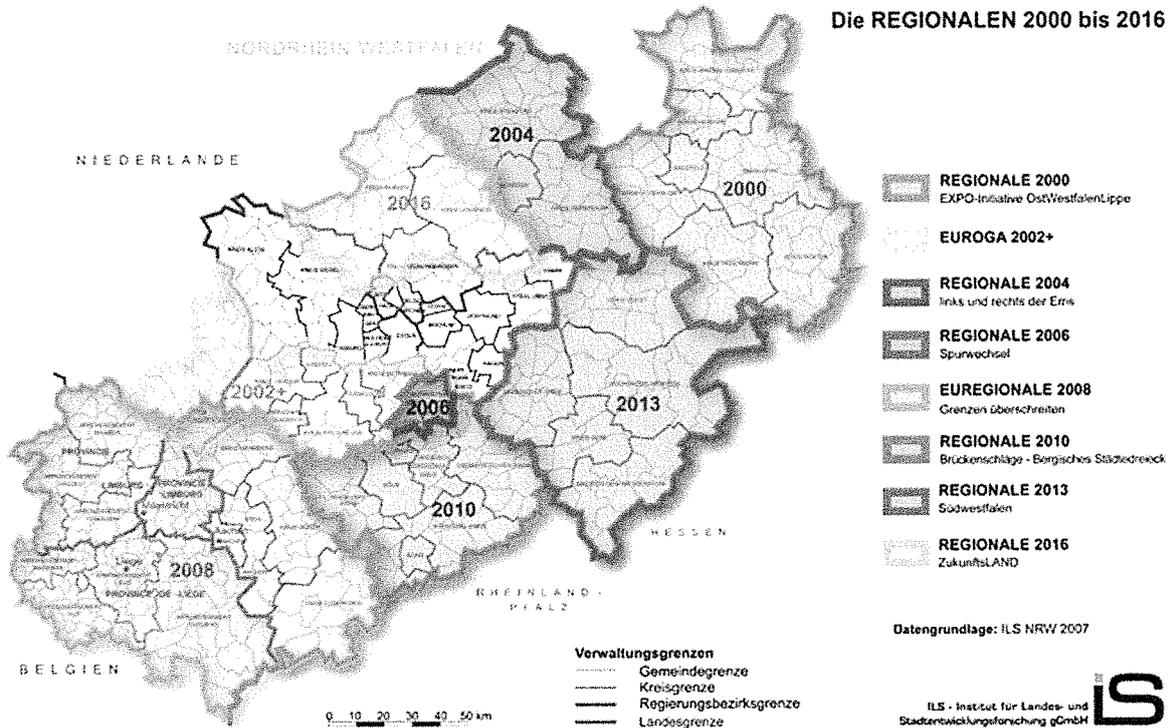
Das Instrument REGIONALE verfolgt das Ziel,

- regionsspezifische Potenziale zu qualifizieren, zu vernetzen und zu vermarkten,
- mit innovativen Projekten Impulse für den ökonomischen Strukturwandel zu setzen,
- bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement für die Region zu stärken und
- neue Formen einer zukunftsorientierten, regionalen Zusammenarbeit zu erproben.

REGIONALE bietet die Chance, außergewöhnliche Projektideen umzusetzen und die Innen- und Außenwahrnehmung einer Region zu verbessern. Als regionales Strukturprogramm leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des ökonomischen Strukturwandels und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

c) Wo war schon einmal REGIONALE?

Die REGIONALE wurde aufbauend auf den Erfahrungen der Internationalen Bauausstellung Emscher Park in den 1990er Jahren vom Land Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen und seit dem Jahr 2000 bislang alle zwei, nunmehr alle drei Jahre - mit Ausnahme 2019 - in jeweils einer der Regionen des Landes NRW durchgeführt.



3. Rückblick: Die Südwestfalen-REGIONALE 2013

Südwestfalen hat die Chancen der REGIONALE 2013 genutzt, um strukturelevante Projekte zu realisieren und sich als Region zu finden. Bemerkenswert dabei: Schon in der damaligen Bewerbungsphase konnte das starke und glaubwürdige Zusammenspiel von Politik und Wirtschaft punkten. Die Präsentation vor der Fach-Jury erfolgte bei der Firma HJS Schulte in Menden.

Die Handlungsfelder der damaligen Bewerbung waren

- Innovationsregion
- Generationenregion
- Naturerholungsregion

Erst nach Zuschlag wurden diese Handlungsfelder in die Projektfamilien überführt. Sie wurden zur Grundlage für die Ideenfindung und Projektentwicklung in den Bereichen WirtschaftWissen, StadtMensch, LandLeben und NeuLand.

Über ganz Südwestfalen verteilt konnten 42 Projekte den Weg der Qualifizierung von der Ideenfindung bis zur Realisierung erreichen. Insgesamt flossen Fördermittel von Land, Bund und EU in Höhe von 153 Mio. EUR in die Projekte. Sie stehen für ein Investitionsvolumen von 300 Mio. EUR.

REGIONALE 2013: Projektübersicht

Stand: Ende 2014	***	**	*	Alternative Entwick- lung	Keine Weiter- entwickl.	Gesamt
Wirtschaft/Wissen	12	1	0	1	6	20
Stadt/Mensch	10	0	1	3	-	14
Land/Leben	6	2	0	1	-	9
NeuLand	14	1	2	7	3	27
GESAMT	42	4	3	12	9	70

Angaben in TEuro	Förderung							
	Gesamt- volumen	Starn- Städtebau	Starn- RNP (Ziel 9)	Starn- Trenn- zonen (Ziel 2)	Starn- Verkehr	Starn- Gesundheit	Starn- Ländliche Entwick- lung	Starn- Fortsch. Kultur, Energie u. Mobilität
Fördersumme 3-Stern-Projekte	153.212	75.747	37.030	18.266	4.500	7.334	3.211	7.124

Gesamtvolumen fertig qualifizierter (3 Stern-) Projekte bis 09/2014: rd. 256 Mio. EUR
Einschließlich bekannter Privatinvestitionen: rd. 300 Mio. EUR

4. Warum wir uns erneut bewerben

Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Südwestfalen Agentur GmbH haben sich am 12.09.2016 einstimmig für eine Bewerbung Südwestfalens ausgesprochen. Sie haben die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragt. Bis zum 9. Dezember muss die Bewerbung beim NRW-Städtebauministerium vorliegen.

Die Bewerbung Südwestfalens erfolgt vor dem Hintergrund der Herausforderungen, vor denen die Region weiterhin steht und die sich insbesondere an ihrer Attraktivität für die jüngere Generation und den ohnehin bevorstehenden demografischen Veränderungen festmacht. Die Rahmendaten, der fortschreitende demografische Wandel und zunehmende Einfluss einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft machen einen echten Qualitätssprung notwendig, um als wirtschaftlich starke Region auch attraktiver Lebensraum gerade für die jungen Menschen zu sein. Dieser Qualitätssprung soll mit Hilfe einer REGIONALE gelingen.

5. Womit bewirbt sich Südwestfalen?

a) Potenziale Südwestfalens

In seiner Bewerbung kann Südwestfalen auf die "Regionswerdung" im Prozess der REGIONALE 2013 aufsetzen. Mit ihr kam die Region auf die Landkarte, es wurden Themen geklärt, Impulse erarbeitet und die Kooperation entwickelt. Südwestfalen kann auf seine Stärken als Wirtschaftsregion international agierender, mittelständischer Familienunternehmen und der Hochschullandschaft ebenso aufbauen wie auf seine naturräumlichen Potenziale und das ausgeprägte ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement.

Bei der Ausrichtung der Bewerbung kann die Region auch den intensiven Prozess zur Formulierung einer Zukunftsvision nutzen, der im Frühjahr 2016 über die Südwestfalen Agentur GmbH begonnen wurde. Allein beim Südwestfalen Forum Ende August in Meinerzhagen diskutierten 230 Akteure aus unterschiedlichsten Bereichen darüber, wo Schwerpunkte der regionalen Entwicklung liegen sollen. Die bisher erarbeiteten Inhalte und der Entwicklungsprozess der Vision "Südwestfalen 2030" sind eine hervorragende Grundlage, die gemeinsamen Hauptziele aufzugreifen:

- Südwestfalen ist bundesweit bekannt für kooperatives Miteinander bei der Zukunftsgestaltung
- Südwestfalen ist die stärkste Region des industriellen Mittelstandes in Deutschland
- Südwestfalen ist der Inbegriff für gutes Leben, Arbeiten und Erholen

Dies bietet die Chance, weitere Zielsetzungen, wie z.B. Attraktivität für Junge Menschen, mit den in der REGIONALE-Ausschreibung aufgezeigten Handlungsfeldern (s.o.) zu verbinden. Damit entsteht eine Handlungsgrundlage, die als Agenda für die Weiterentwicklung der Region genutzt werden kann - auch unabhängig vom Zuschlag für eine weitere REGIONALE.

b) Strategie und Zielsetzung

Bei einer nächsten REGIONALE soll der Fokus auf eine ganz besondere Herausforderung und Chance gelegt werden. Die Integration von Aspekten der Digitalisierung wird enorme Relevanz für die Zukunftsfähigkeit von Regionen haben - sei es als Industriestandort (Industrie 4.0), als attraktiver Raum für die jungen Menschen oder als Strukturvoraussetzung für Daseinsvorsorge in Dörfern, z.B. im Gesundheitsbereich.

Südwestfalen will aufzeigen, wie sich eine ländlich geprägte und zugleich sehr wirtschaftsstarke Region unter Nutzung der Digitalisierung in vielen Lebensbereichen für die nächste Generation zukunftsfähig aufstellen kann. Dabei soll deutlich werden, dass digitale Möglichkeiten gestaltbar sind - und zwar immer mit den Menschen und zum Nutzen der Menschen in der Region.

Eine ganz besondere Chance besteht darin, dass

- alle Hochschulen in Südwestfalen ihre Unterstützung bei der Bewerbung und der Umsetzung einer REGIONALE im Schwerpunkt Digitalisierung erklärt haben. Dies gilt insbesondere für Prof. Dr. Dr. Björn Niehaves von der Universität Siegen, der für das Thema Digitale Innovationen und ihre Bedeutung für die unternehmerische Wertschöpfung und Arbeitswelt von heute und morgen steht. Er leitet das dortige Forschungskolleg "Zukunft menschlich gestalten" und ist u.a. Mitglied des Nationalen E-Government-Kompetenzzentrums (negz.org) in Berlin.
- in Südwestfalen elf Leader-Regionen etabliert sind, die im engen Austausch mit den Akteuren vor Ort (Städte und Gemeinden, Ehrenamt und Bürgerschaft) an Projekten arbeiten - vornehmlich der Dorfentwicklung. Ihre Aktivitäten können sich hervorragend mit den Zielen einer südwestfälischen Strategie verbinden.

In der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sollen sich die Aspekte Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Authentizität verbinden. Nachhaltigkeit umfasst die Bereiche Umwelt, Wirtschaft, Politik und Soziales. In diesem Sinne beinhaltet Nachhaltigkeit für Südwestfalen die Naturschätze, Klimaschutz- und Energieklugheit ebenso wie die Kultur des Miteinanders in familiengeführten Unternehmen, Kommunen, Bürgerschaft und Ehrenamt.

Digitalisierung wird die Zukunft unserer Arbeit, unseres Lebens, unserer Gesellschaft verändern und kann z.B. beim Thema "Integration" als Brücke dienen. Wie kann sich Südwestfalen in einer schneller und virtueller werdenden Welt seine Echtheit, seine Authentizität erhalten?

Ideen und Projekte einer REGIONALE 2022 bzw. 2025 sollen deshalb diesen Dreiklang in sich tragen: digital, nachhaltig, authentisch.

c) Handlungsfelder und Projekte

Unmittelbar nach dem Votum für eine erneute REGIONALE-Bewerbung hat die Südwestfalen Agentur GmbH mit der strategisch-inhaltlichen Aufbereitung der Bewerbung begonnen. Mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen bzw. Institutionen wurden zwischenzeitlich Grundlagen erarbeitet. Dabei konnten erste Ideen- und Projektansätze aus den unterschiedlichen Themenfeldern der Regionalentwicklung identifiziert und formuliert werden. In zahlreichen Gesprächen mit Akteuren aus der Region werden Handlungsfelder und Projektansätze konkretisiert. Diese Ausarbeitung wird bis Redaktionsschluss der Bewerbungsschrift Mitte November fortgesetzt.

Folgende Handlungsfelder wurden identifiziert:

- Raum (Stadt und Dorf, Natur und Landschaft)
- Gesellschaft (Ehrenamt und Bürgerschaft, Politik und Verwaltung)
- Wirtschaft und Arbeit (Unternehmen und Beschäftigte)

Erste beispielhafte Projektideen wurden bislang identifiziert und werden nun mit den jeweiligen Akteuren weiter konkretisiert. Die nachfolgende Übersicht macht deutlich, dass sich Projektideen aus unterschiedlichen Feldern klug miteinander verbinden lassen, z.B. in den Bereichen "Gesundheitsversorgung" oder "Mobilität".

Themen-/Projektfeld	Qualitätssprung durch eine REGIONALE
Stadt- und Dorfentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Südwestfalen setzt einen Akzent in der Funktionalität und Gestaltung des öffentlichen Raumes von Städten und sorgt so generationenübergreifend für mehr Lebensqualität (neue Mobilität, Gestaltung, Licht, Zugänglichkeit u.a.). • In "digitalen Modelldörfern" Südwestfalens wird u.a. gezeigt, wie sich innovative Gebäudetechnik, energie- und klimagerechtes Bauen und regionaltypische Gestaltung verbinden können. Damit entsteht eine neue Lebensqualität für die Menschen in ihrem Ort, z.B. durch Vernetzung in der Gemeinschaft, Arbeiten im Dorf, Gesundheitsversorgung älterer, alleinstehender Menschen.
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale wie reale Inwertsetzung der Landschaft, d.h. Zugänglichkeit über Informationen im Netz und vor Ort (aufbauend auf Naturpark-Projekt) • Klimafolgen-Anpassung über Weiterentwicklung von Landschaft (auch in der Stadt), z.B. Renaturierung, Waldnutzung; Erhaltung Biodiversität • Etablierung einer Regionalen Marke für Produkte aus der Region (Land- und Forstwirtschaft u.a.), auch als Chance zur Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
Gesellschaft und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe mit/durch digitales Leben ("Digitalisierung stärkt und stört nicht unsere Gemeinschaft") - Stichwort: "Ich geh ins Internet" • Neue Modelle für die Vernetzung und Strukturunterstützung von Ehrenamt und Bürgerschaft - auch unter dem Aspekt Integration (inkl. Qualifizierung/Bildung für Generationen) • Wie kann sich Verwaltung neu/anders aufstellen?
Wirtschaft und Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit der südwestfälischen Gebäudetechnik-Kompetenz (Industrie und Handwerk) im Projekt "Digitale Dörfer" (smart home) • Aufbau intelligenter Mobilitätssysteme im Schwerpunkt E-Mobilität (in Verbindung mit einem Südwestfalen-Konzept "Mobilität") • Aufbau eines Kompetenzzentrums "Digitale Bildung" • Zusammenführung der industriellen Branchen-Netzwerke mit Geschäftsmodellen und -prozessen der Digitalen Wirtschaft
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess- und Kooperationsoptimierung zwischen Akteuren der Gesundheitswirtschaft (z.B. Krankenhäuser, Pflegedienste, Apotheken) • Gesundheitsversorgung unter Nutzung der Digitalisierung zur Überbrückung von Distanzen (inhaltlich und räumlich)
Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmte SWF-Konzeption im Kulturbereich zur Vernetzung der Akteure und zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung (Transparenz erreichen, Spitze schaffen, Breite stärken) • Stärkere Verbindung von Landschafts-, Industrie- und Baukultur
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung und Zusammenführung von vorhandenen Ansätzen/Modellen hin zu einem systemisch-vernetzten Konzept unter Einbindung von Aspekten wie E-Mobilität, Sharing-Konzepte, ÖPNV u.a.

Bei all diesen ersten Überlegungen als Grundlage für die Konkretisierung der REGIONALE-Bewerbung darf nicht vergessen werden: REGIONALE ist ein Prozess, in dessen Verlauf unter Beteiligung der regionalen Akteure Projekte überhaupt erst initiiert, ausgearbeitet und weiterentwickelt werden. Dazu sind in der Organisationsstruktur der REGIONALE entsprechende Arbeitskreise und Gremien vorgesehen, die die notwendige Beteiligung aller relevanten Gruppen sicherstellt.

d) Organisation, Kommunikation und Finanzierung

Die Organisation der REGIONALE kann wieder über die Südwestfalen Agentur GmbH als schlanke Organisationsstruktur der fünf Kreise und des Vereins "Wirtschaft für Südwestfalen e.V." erfolgen. Sie steuerte bereits erfolgreich die Prozesse der REGIONALE 2013 im Zusammenspiel mit den regionalen Akteuren wie den Partnern auf Landesebene. Sie

- organisierte den gesamten Regionale-Prozess,
- lieferte Ideen für Projekte, beriet und unterstützte die Projektpartner,
- initiierte Kooperationen,
- bewertete Projektanträge,
- steuerte den Qualifizierungsprozess der Projekte und
- leistete die gesamte Öffentlichkeitsarbeit für die REGIONALE.

Die Agentur muss nach einer Zuschlagserteilung mit entsprechendem Personal ausgestattet werden. Weiterhin ist vorgesehen, Begleitstrukturen wie bei der REGIONALE 2013 einzurichten. Dies würde bedeuten:

Die Südwestfalen Agentur GmbH initiiert themenbezogene Arbeitskreise, zu denen die jeweiligen Akteure hinzugezogen werden - insbesondere im Schwerpunkt "Digitalisierung". Alle Projektvorschläge werden im REGIONALE-Beirat beraten. Der Beirat ist besetzt mit fachkompetenten Mitgliedern von regionalen Institutionen wie Agentur für Arbeit, Arbeitgeberverbände, Bezirksregierung, DGB, Hochschulen, Kammern, Kirchen, Kreditinstitute, Landesbetrieb Wald und Holz, Naturschutzverbände, Kreissportbünde, Wohlfahrtsverbände. Die Städte und Gemeinden werden im Beirat durch fünf Bürgermeister (jeweils pro Kreis ein Bürgermeister) vertreten. Entsprechend der Zielsetzungen muss auch eine Einbindung der jungen Menschen durch Vertreter der Jugendkonferenz "UTOPIA" erfolgen.

Die strategische Steuerung des REGIONALE-Prozesses obliegt dem REGIONALE-Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Spitzen der fünf beteiligten Kreise und fünf Bürgermeistere/-innen (jeweils pro Kreis ein/eine Bürgermeister/in - nicht identisch mit den Bürgermeistern/-innen im Beirat). Hinzu kommen als ständige Gäste im Ausschuss der/die Regierungspräsident/-in, Regionalratsvertreter sowie Vertreter der NRW-Förderministerien. Auch der Verein "Wirtschaft für Südwestfalen e.V." als Gesellschafter der Südwestfalen Agentur GmbH wird eingebunden. Der REGIONALE-Ausschuss nimmt auch die Kategorisierung der Projekte in Bezug auf ihren Qualifizierungsbedarf vor und beschließt die Projekte der REGIONALE.

Angestrebt ist außerdem, einen Fachbeirat "Digitalisierung" mit Experten aus Wissenschaft und Praxis einzurichten, in dem Fachfrauen und -männer aus unterschiedlichen Bereichen die Ideenfindung und -entwicklung im REGIONALE-Prozess begleiten.

Kommunikation

Ein wesentlicher Erfolg der REGIONALE 2013 lag in der intensiven Kommunikation und dem offensiven Dialog, der über die Südwestfalen Agentur GmbH mit den Menschen in der Region geführt wurde - sei es bei der "Tour über die Dörfer" oder den Südwestfalen-Tagen. In dieser Haltung soll sich auch die Kommunikation im Rahmen einer REGIONALE 2022 bzw. 2025 weiterentwickeln zu einem Mix aus persönlicher Begegnung und dem Austausch unter Nutzung neuer, digitaler Instrumente.

Die Finanzierung des Bewerbungsverfahrens erfolgt aus Mitteln der Südwestfalen Agentur GmbH, wobei das Land Nordrhein-Westfalen hierzu 20.000 € erstattet. Im Falle des Zuschlags sollen die fünf Kreise zu jeweils gleichen Anteilen die notwendigen Personal- und Sachkosten der operativen Ebene der REGIONALE bereitstellen. Es werden Landeszuschüsse zu den operativen Kosten der Arbeit der Südwestfalen Agentur GmbH als REGIONALE-Geschäftsstelle erwartet. Damit ist aber nur die „administrative“ Seite der REGIONALE abgedeckt. Entsprechende Beschlüsse sind zu gegebener Zeit zu fassen.

Losgelöst davon sind im Rahmen der REGIONALE die in der Region entstehenden Projekte zu finanzieren. Ungeachtet erwarteter Landesmittel in erheblichem Umfang wird auch ein beträchtlicher Eigenanteil über die jeweiligen Projektträger aufzubringen sein. Dies können sowohl Kommunen als auch Private sowie PPP-Kooperationen sein.

In der REGIONALE 2013 wurden Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 300 Mio. EUR realisiert, wobei 153 Mio. EUR als Förderung von Land, Bund und EU mit Schwerpunkt Städtebau und Wirtschaftsförderung einfließen. 147 Mio. EUR wurden durch Ko-Finanzierung von Kommunen und Unternehmen sowie durch ergänzende private Engagements aufgebracht.

6. Wie geht es weiter mit der Bewerbung?

Die Bewerbung um die Ausrichtung der REGIONALE ist bis zum 09.12.2016 beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen. Vor dem Abgabetermin wird die Bewerbung noch durch aussagekräftige Grafiken und Fotos ergänzt sowie in einem ansprechenden Layout professionell gestaltet. Angesichts des sehr knappen Zeitrahmens zur Formulierung der regionalen Strategie war es leider nicht möglich, das endgültige Layout der Bewerbung bis zur Vorlage in den politischen Gremien zu erstellen.

Eine Fachjury bewertet die Bewerbungen, macht sich im Frühjahr bei Vor-Ort-Bereisungen einen abschließenden Eindruck und wird der Landesregierung ein Votum unterbreiten. Die Entscheidung im Landeskabinett und damit die Verkündung der beiden Sieger-Regionen ist für April 2017 vorgesehen.

Sollte Südwestfalen den Zuschlag einer REGIONALEN erhalten, sind alle Akteure der Region Südwestfalen aufgerufen, die neue REGIONALE Südwestfalen und den angestrebten Qualitätssprung mit Leben zu erfüllen. Mit innovativen Projekten und modellhaften Lösungen zu den regionalen Herausforderungen wird Südwestfalen beweisen, dass es richtig gewesen ist, diese Region erneut unter den Mitbewerbern auszuwählen. Südwestfalen wird mit der REGIONALE zu einem Modellraum für Nordrhein-Westfalen. Eine Region, in der die Menschen ihre Lebensvorstellungen durch die Möglichkeiten der Digitalisierung umsetzen können - digital, nachhaltig, authentisch.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der regionalen Strategie im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung der fünf südwestfälischen Kreise (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest) in Kooperation mit der Wirtschaft um die Ausrichtung der REGIONALE 2022 oder 2025 zu zustimmen.

Beschluss Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.02.2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, dass der Wirtschaftsförderer des Kreises Soest in der nächsten Fachausschusssitzung des GPNU nähere Erläuterungen zum Thema REGIONALE 2022/2025 (insbesondere regionale Strategie) machen soll. Erst danach erfolgt eine Beratung im Rat.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 01.03.2017:

Zur Sitzung des Ausschusses wird der Geschäftsführer der Südwestfalenagentur –Herr Hubertus Winterberg, teilnehmen und detailliert über die regionale Strategie referieren.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Beschluss des GPNU vom 01.03.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, der regionalen Strategie im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung der fünf südwestfälischen Kreise (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest) in Kooperation mit der Wirtschaft um die Ausrichtung der REGIONALE 2022 oder 2025 zu zustimmen.